



### Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Kommunalwahlen 2014; <u>hier:</u> Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses am 2. Juli 2013
2	Kommunalwahlen 2014; <u>hier:</u> Bekanntgabe der Namen der Beisitzer und ihrer Stellvertreter im Wahlausschuss
3	Widerspruch und Einwilligung nach dem Meldegesetz Nordrhein-Westfalen
4	Absicht der Stadt Beckum über die Einziehung einer öffentlichen Straße
5	Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018
6	Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2018
7	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.3 „Oststraße/Stromberger Straße“ für den Eckbereich „Sternstraße/Gerhard-Gertheinrich-Straße“
8	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Südring“ für das „Schwester-Blanda-Haus“
9	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ahlener Straße/Vorhelmer Straße“ für den Bereich der bisherigen Kita-Fläche

Herausgeber:

**STADT BECKUM**

DER BÜRGERMEISTER

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

**Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de).**

**Abonnement:**

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

**Kontakt:**

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

[stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)

## **Laufende Nummer 1**

---

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Kommunalwahlen 2014**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am Dienstag, dem 2. Juli 2013, um 17:00 Uhr im Ständesaal des Ständehauses, Weststraße 57, 59269 Beckum, statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen.

#### **Tagesordnung**

1. Bestellung einer Schriftführerin  
Vorlage: 2013/0113
2. Verpflichtung der Beisitzer
3. Einteilung des Wahlgebietes „Stadt Beckum“ in Wahlbezirke  
Vorlage: 2013/0107
4. Anfragen

Beckum, den 18. Juni 2013

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Vorsitz

**Laufende Nummer 2**

---

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kommunalwahlen 2014**

Aufgrund § 6 Absatz 1 Satz 2 Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mache ich hiermit die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter öffentlich bekannt.

<b>Beisitzer</b>	<b>persönliche Stellvertreter</b>
Ratsmitglied Werner Knepper	Ratsmitglied Heinz-Josef Wiedeking
Sachkundiger Bürger Friedhelm Thien	Sachkundiger Bürger Martin Mütterich
Ratsmitglied Karsten Koch	Ratsmitglied Birgit Harrendorf-Vorländer
Ratsmitglied Peter Tripmaker	Ratsmitglied Erwin Sadlau
Ratsmitglied Gregor Stöppel	Ratsmitglied Eva Maria Gerke
Sachkundige Bürgerin Nadhira de Silva	Sachkundiger Bürger Kai Braunert

Beckum, den 19. Juni 2013

gezeichnet  
 Dr. Karl-Uwe Strothmann  
 Wahlleiter

## **Laufende Nummer 3**

---

### **Widerspruch und Einwilligung nach dem Meldegesetz Nordrhein-Westfalen (MG NW)**

Es wird darauf hingewiesen, dass für alle Einwohner/innen ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung der nach dem Meldegesetz erhobenen Daten – Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschriften – an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 35 Absatz 1 MG NW), an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Absatz 2 MG NW) besteht.

Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach vorheriger Einwilligung erteilen (§ 35 Absatz 3 MG NW).

Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage, ausschließlich zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist, darf nur erfolgen, wenn zuvor eine schriftliche Einwilligung erteilt wurde (§ 35 Absatz 4 MG NW). Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung des Betroffenen erfolgen darf, kann diese verweigert werden bzw. eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Kosten entstehen den Betroffenen nicht.

Der Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten im Zusammenhang mit den erwähnten Anlässen kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Beckum, Bürgerbüro Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum, oder beim Bürgerbüro Neubeckum, Hauptstraße 52, 59269 Beckum, erhoben werden. Eine Begründung des Widerspruches ist nicht erforderlich.

Die Einwilligung zur Datenweitergabe kann ebenfalls schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Dienststellen erteilt werden.

Beckum, den 19. Juni 2013

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

## **Laufende Nummer 4**

---

### **Bekanntmachung der Stadt Beckum über die Absicht der Einziehung einer öffentlichen Straße**

Die Stadt Beckum beabsichtigt, das im zugehörigen Übersichtsplan schraffierte Teilstück der Gottfried-Polysius-Straße gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) einzuziehen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Eine Karte, in der das vorgenannte Teilstück der Gottfried-Polysius-Straße verzeichnet ist, liegt innerhalb der nächsten drei Monate bei der Stadt Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum, Raum Nr. 162, während der Dienststunden

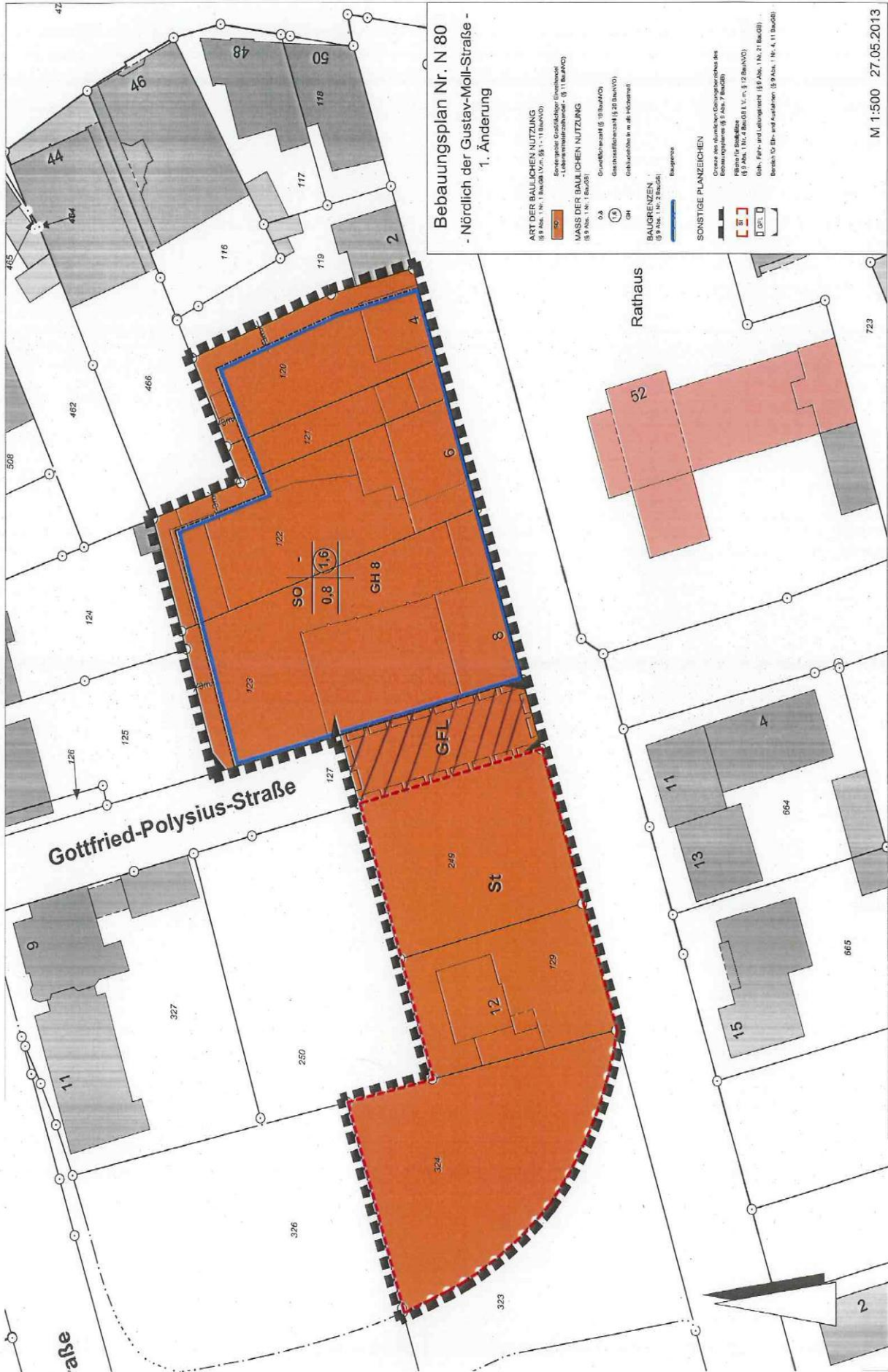
montags – freitags	08:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags und mittwochs	14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 – 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung	

zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen können bei der Stadt Beckum geltend gemacht werden.

Beckum, den 20. Juni 2013

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister



M 1:500 27.05.2013

**Laufende Nummer 5**

---

**Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018**

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung vom 11. Juni 2013 die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 beschlossen.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) im Zeitraum vom

**28. Juni 2013 bis 5. Juli 2013**

für jedermann zur Einsicht im Rathaus der Stadt Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum, Raum Nr. 111, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach § 33 und § 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Beckum, den 20. Juni 2013

Im Auftrag  
gezeichnet  
Barbara Urch-Sengen



**Laufende Nummer 6**

---

**Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018**

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung vom 15. Mai 2013 die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 beschlossen.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) im Zeitraum vom

**28. Juni 2013 bis 5. Juli 2013**

für jedermann zur Einsicht im Verwaltungsgebäude „Ständehaus“, Weststraße 57, 59269 Beckum, Raum Nr. 7, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach § 33 und § 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Beckum, den 20. Juni 2013

Im Auftrag  
gezeichnet  
Herbert Essmeier

**Laufende Nummer 7**

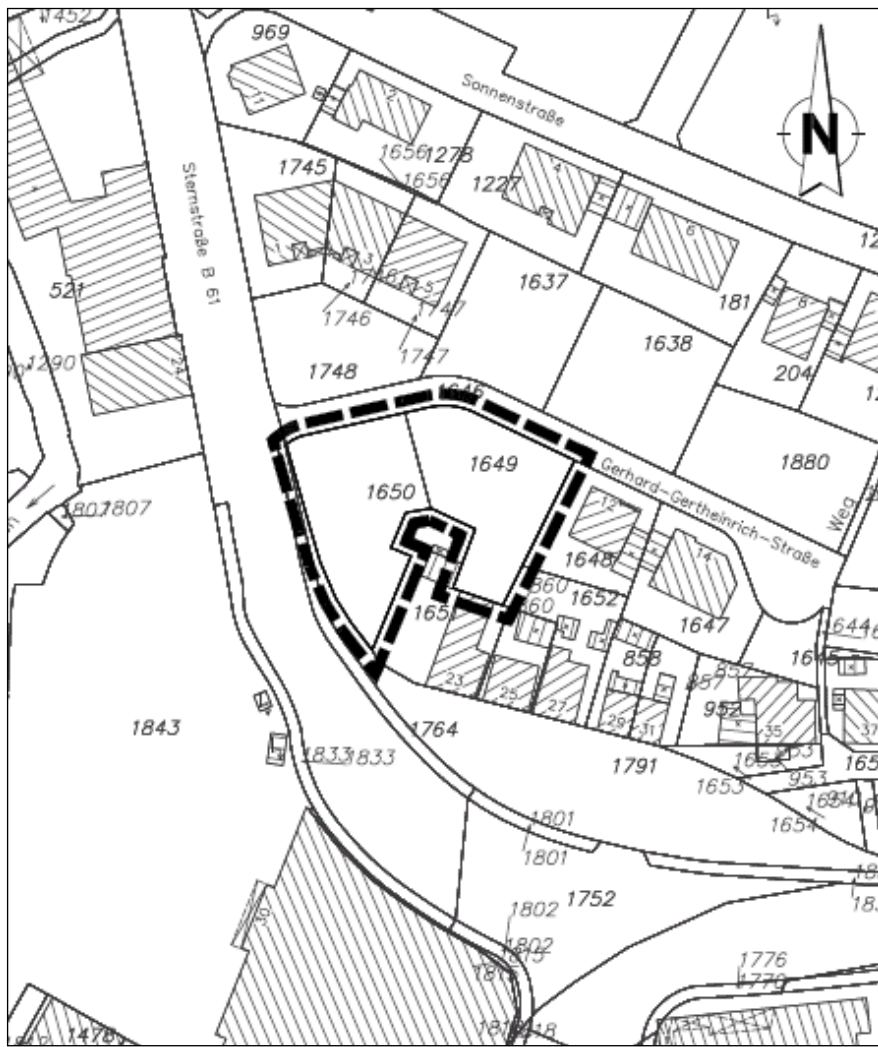
**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.3 „Oststraße/Stromberger Straße“ für den Eckbereich Sternstraße/Gerhard-Gertheinrich-Straße**

**Öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Umgrenzung:

Die Fläche umfasst das Flurstück 1650 und Teile der Flächen 1649 und 1651 der Gemarkung Beckum, Flur 6. Sie wird begrenzt

- im Norden von der Gerhard-Gertheinrich-Straße,
- im Westen von der Sternstraße (B 61) und
- im Osten und Süden von den angrenzenden Grundstücken Gerhard-Gertheinrich-Straße sowie Sternstraße.



**Übersichtsplan, ohne Maßstab**

**Geobasisdaten: Kreis Warendorf**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 17. April 2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.3 „Oststraße/Stromberger Straße“ wird in der aus der Anlage 1 zur Vorlage ersichtlichen (geänderten) Abgrenzung gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen.“

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4 c BauGB „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz zur öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.3 „Oststraße/Stromberger Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.3 „Oststraße/Stromberger Straße“ liegen in der Zeit von

**Freitag, 5. Juli 2013, bis Montag, 5. August 2013, einschließlich**

im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Weststraße 46, Raum Nr. 260,

montags – freitags	08:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags – donnerstags und nach Vereinbarung	14:00 – 17:00 Uhr

öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beckum, den 24. Juni 2013

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

**Laufende Nummer 8**

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Südring“ für das „Schwester-Blanda-Haus“  
Erlangung der Rechtsverbindlichkeit**

Umgrenzung:

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden von den Grundstücken Schwester-Blanda-Weg Nr. 1 bis 9
- im Osten durch die Straße Göttfricker Weg und
- im Süden und Westen durch den öffentlichen Grünzug entlang des „Rüenkolk“.



**Übersichtsplan, ohne Maßstab**

**Geobasisdaten: Kreis Warendorf**

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Südring" für das Grundstück des Schwester-Blanda-Hauses wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 soll auf dem Grundstück Göttfricker Weg Nr. 18, Flur 37 Nr. 1161, der Bebauungsplan die Erweiterung und den Neubau fehlender Nebenanlagen für das Schwester-Blanda-Haus ermöglichen.

In einem beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4 c Baugesetzbuch "Überwachung" der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.“

## Hinweise zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Südring“

### 1. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

### 2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### 3. Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Südring“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Südring“ nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Südring“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Südring“ gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Beckum, den 24. Juni 2013

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

## Laufende Nummer 9

### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ahlener Straße / Vorhelmer Straße“ für den Bereich der bisherigen Kita-Fläche

#### Erlangung der Rechtsverbindlichkeit

##### Umgrenzung:

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden von der Elisabeth-Selbert-Straße,
- im Westen von der Elisabeth-Selbert-Straße (Fußweg) und
- im Osten und Süden von den angrenzenden Grünflächen.



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Geobasisdaten: Kreis Warendorf

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 "Ahlener Straße/Vorhelmer Straße" für die Fläche mit der bisherigen Zweckbestimmung Kindertagesstätte/Kindergarten wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 soll auf dem Grundstück mit der bisherigen Zweckbestimmung Kindertagesstätte/Kindergarten eine Wohnbaulandentwicklung ermöglicht werden.

In einem beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4 c Baugesetzbuch „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.“

## Hinweise zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Ahlener Straße/ Vorhelmer Straße"

### 1. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

### 2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### 3. Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Ahlener Straße/Vorhelmer Straße" wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Ahlener Straße/Vorhelmer Straße" nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Ahlener Straße/Vorhelmer Straße" ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Ahlener Straße/Vorhelmer Straße" gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Beckum, den 24. Juni 2013

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister